

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 24.01.2005

- [Rz 28.1 und 28.1a](#): Geänderte Rechtsauffassung. Es wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 26 BSHG gefolgt. Das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige des Auszubildenden wird von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 nicht erfasst.

§ 28**Sozialgeld**

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung;
Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;
§ 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

1. Personenkreis

2. Leistungsumfang

2.1 Mehrbedarfe

1. Personenkreis

(1) Nicht Erwerbsfähige haben Anspruch auf Sozialgeld, wenn sie mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der selbst dem Grunde nach Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann, in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 leben.

**Berechtigte
(28.1)**

(2) Abweichend von Rz 28.1 kann Sozialgeld für nicht erwerbsfähige minderjährige Kinder gezahlt werden, wenn es sich bei dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um einen Auszubildenden handelt, der nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist (siehe hierzu Rz. 7.3a und 7.3b zu § 7).

**Kinder von (allein
erziehenden)
Auszubildenden
(28.1a)**

(3) Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 liegt auch dann vor, wenn zwar der eigene, nicht aber auch der Bedarf des Kindes aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist jedoch vorrangig ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen.

(4) Ein volljähriges nicht erwerbsfähiges Kind gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft seiner Eltern. Es kann daher kein Sozialgeld für dieses Kind beansprucht werden. Gegebenenfalls besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

**Volljähriges nicht
erwerbsfähiges
Kind
(28.2)**

(5) Berechtigte sind auch Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, weil diese Personen keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten können.

**Rente wegen
Erwerbsminderung
(28.3)**

(6) Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sind diese Leistungen gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

**Grundsicherung im
Alter und bei
Erwerbsminderung
(28.4)**

Ein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht dem Grunde nach:

- a) bei Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) bei Vollendung des 18. Lebensjahres und einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI.

Im Rahmen der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden auch die auf den Hilfebedürftigen entfallenden anteiligen Mietkosten übernommen.

2. Leistungsumfang

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten grundsätzlich – mit Ausnahme des Zuschlags nach § 24 – die gleichen Leistungen wie erwerbsfähige Hilfebedürftige.

**Leistungsumfang
(28.5)**

(2) Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt das Sozialgeld 60 v.H. der Regelleistung, danach 80 v.H. **Erwerbsfähige** Kinder (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) erhalten ab Vollendung des 15. Lebensjahres anstelle des Sozialgeldes die Regelleistung als ALG II).

Näheres zu den Regelleistungen ist den Hinweisen zu § 20 zu entnehmen.

2.1 Mehrbedarfe

Die Hinweise zu § 21 sind entsprechend anzuwenden.

**Mehrbedarfe
(28.6)**